# Institutssatzung

(Verwaltungs- und Benutzungsordnung)

für das

Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaften

der

Hochschule Esslingen (HE)

University of Applied Sciences

Der Senat der Hochschule Esslingen hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung basierend auf § 22 des HRG beschlossen, auf das vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in dem am 5. Januar 2005 in Kraft getretenen 2.HRÄG in § 40 Abs. (1) Bezug genommen wird.

#### Präambel

Im Landesprogramm "Akademisierung der Gesundheitsberufe" hat sich die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen gemeinsam mit der Hochschule Esslingen erfolgreich um die Einrichtung neuer Gesundheitsstudiengänge beworben. Zum Wintersemester 2018/2019 werden ein gemeinsamer Bachelorstudiengang Pflegewissenschaften, ein Masterstudiengang Pflegewissenschaften an der Hochschule Esslingen und ein Masterstudiengang Hebammenwesen an der Universität Tübingen eingerichtet, finanziert durch das Land Baden-Württemberg (MWK). Neben dem gemeinsamen Studienangebot ist es das Ziel, Forschung und Lehre in Gesundheit und Pflege standortübergreifend zu stärken. Instrumente dafür sind beispielsweise gemeinsame Berufungen, gemeinsame Beantragung von Forschungsprojekten und gemeinsame wissenschaftliche Publikationen. Die Institute der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und das Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaften (IGP), die wiederum im Gesundheitscampus, der über einen Kooperationsvertrag zwischen Tübingen und Esslingen geregelt ist, bilden dafür den organisatorischen Rahmen.

Gemäß der Bewilligung des Antrags "Pflegewissenschaften" ist die Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege (SAGP), die auch die Gründungsdirektorin/den Gründungsdirektor stellt, die federführende Fakultät des IGP.

# 1. Abschnitt

Verwaltungsordnung

#### 51

# Rechtsstellung

Das IGP ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Esslingen. Es verfolgt das Ziel, interdisziplinäre Entwicklungen in Lehre, Wissenschaft und Forschung, insbesondere in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen, voranzubringen.

# 92

# Aufgaben

- (1) Das IGP nimmt Aufgaben der Lehre, Forschung und Entwicklung im Rahmen des Auftrags der Hochschule für Angewandte Wissenschaften nach § 40 Abs. (1) des LHG wahr.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben arbeitet es mit anderen Hochschulen, Unternehmen sowie anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen zusammen.

# § 3

# Institutsangehörige

Mitglieder sind die Professorinnen und Professoren der Fakultät SAGP, die Lehraufgaben in den Pflege- und Gesundheitsstudiengängen haben. Auf Antrag können weitere Professorinnen und Professoren von SAGP oder anderen Fakultäten mit aufgenommen werden. Die Entscheidung über eine Zugehörigkeit zum IGP trifft die Versammlung der Institutsangehörigen.

#### 84

# Leitung

- (1) Die Institutsangehörigen treffen die Entscheidungen auf einer zur Beschlussfassung einberufenen Versammlung durch Mehrheitsbeschluss. Der kollegialen Entscheidung unterliegen alle Entscheidungstatbestände, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.
- (2) Die Direktorin/der Direktor wird für zwei Jahre aus dem Kreis der Institutsangehörigen durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

- (3) Der Institutsleiter ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Stellen, Finanzmittel, Einrichtungen und Räume. Der Direktorin/dem Direktor obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - 1. Geschäftsführung und Regelung der inneren Organisation.
  - 2. Koordination von Akquisition und Durchführung von Forschungsprojekten
  - 3. Überarbeitung bzw. Neueinrichtung von Studienangeboten in Arbeitsfeld Gesundheit und Pflege, insbesondere in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen.
  - 4. Personalverantwortung für die Mitarbeiter und Beschäftigten des IGP.
  - 5. Vertretung des Instituts gegenüber Organen der HE und Benutzern.
  - 6. Einberufung und Leitung der Versammlung der Institutsangehörigen für die Beschlussfassung im Rahmen der kollegialen Leitung.
  - 7. Vollzug der Beschlüsse der kollegialen Leitung.
  - 8. Erstellen von Publikationen und Jahresbericht zu den Aktivitäten/Leistungen des Instituts
  - 9. Ausüben des Hausrechts in den Räumen des Instituts, unbeschadet der Zuständigkeit der Rektorin/des Rektors.
  - 10. Verantwortung für die an der HE gültigen Sicherheitsunterweisung.
- (4) Die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der kollegialen Leitung des Instituts. Der § 9 der Landeshaushaltsordnung bleibt davon unberührt.

# § 5

#### Personal und Finanzen

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über das Ausbauprogramm "Gesundheitsberufe" finanziert werden sowie zusätzliche Finanzmittel aus dem Ausbauprogramm, sind dem IGP bzw. Mitgliedern im IGP zugeordnet.
- (2) Auf Antrag der Mitglieder des Instituts können weitere Personal- und Sachmittel über das IGP administriert werden.

# II. Abschnitt

# Benutzungsordnung

#### \$6

# Benutzerkreis

- (1) Die Räume des IGP stehen den Institutsangehörigen für die Benutzung zur Verfügung.
- (2) Andere Mitglieder der Hochschule können vom IGP als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der Institutsangehörigen nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzung kann sachlich/zeitlich beschränkt werden.
- (3) Die Inanspruchnahme des Instituts für die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors können auch Personen und Organisationen außerhalb der Hochschule als Benutzer zugelassen werden, wenn die Belange des in Abschnitt 1 genannten Benutzerkreises nicht beeinträchtigt werden.

#### \$ 7

# Zulassungsverfahren

- (1) Die Benutzung des Institutes nach § 6 Absatz 2 und 4 ist bei der Direktorin/dem Direktor zu beantragen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der räumlichen, sachlichen und personellen Kapazitäten des Instituts.
- (2) Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme des Instituts bei der Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

#### 58

# Rechte und Pflichten

- (1) Die Benutzerinnen /die Benutzer nach § 6 und § 7 haben das Recht, die Einrichtungen des Instituts nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu benutzen.
- (2) Die die Benutzer sind verpflichtet,
  - keine Arbeiten ohne vorheriger Sicherheitsanweisung anzugehen,
  - die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu behandeln,
  - die Vorschriften der Benutzungsordnung einzuhalten,

- ihre Benutzungsberechtigung auf Verlangen vorzuzeigen,
- Störungen, Beschädigungen und Fehler an den Einrichtungen unverzüglich der Leitung des Instituts zu melden und
- in allen Räumen des Instituts sowie bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten.

#### 59

# Entgelte

- (1) Nehmen Benutzer gemäß § 6 Abs. 1 und 2 das Institut im Rahmen einer Nebentätigkeit in Anspruch, so sind sie nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zur Zahlung von Nutzungsentgelt verpflichtet.
- (2) Für Leistungen des Instituts im Rahmen einer Dienstaufgabe der HE, bei der die Hochschule aufgrund von Drittmitteln Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind die Entgelte für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Finanzministeriums festzulegen und in Rechnung zu stellen. Grundsätzlich sind dabei mindestens die Selbstkosten zu decken. Können die Kosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden, so sind diese zu schätzen.
- (3) Für die Benutzung des Instituts durch andere Hochschulen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Richtlinien des Finanzministeriums in Rechnung zu stellen.
- (4) Für die Benutzung des Instituts durch Benutzer gemäß § 6 Abs. 4 sind entsprechend den zu erbringenden Leistungen im Einzelfall festzusetzende Entgelte in Rechnung zu stellen.
- (5) Werden im IGP Überschüsse erwirtschaftet, so verbleiben diese im IGP. Die Institutsleitung entscheidet im Einvernehmen mit der kollegialen Leitung über die Vergabe der Mittel.

#### \$ 10

# Ausschluss und Rücktritt

(1) Benutzerinnen / Benutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

(2) Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerinnen / Benutzer nicht berührt. Der Anspruch des Instituts auf ein vereinbartes Entgelt bleibt bestehen.

# **§ 11** Haftung

- (1) Die Haftung der Hochschule, der Bediensteten und Mitarbeitern bei der Auftragsforschung und Benutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal der Hochschule ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Benutzerinnen der Benutzer haften für alle aus Anlass der Benutzung des Instituts entstandenen Schäden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung von den Benutzerinnen / Benutzer obliegenden Pflichten verursacht werden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Benutzer sind verpflichtet, die Hochschule von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

Die Verwaltungs- und Benutzerordnung für das IGP tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

es Cerfey 23.1.2018

Ort, Datum

Rektor